

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/361/2016/V-51</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.10.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	29.11.2016				

### **Titel:**

Umsetzung des Punktes 5.2.1. der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege - Dynamisierung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Dynamisierung der Beträge zur Anerkennung der Förderleistung für die Erbringung von Kindertagespflege gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der rückwirkenden Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung ab dem Inkrafttreten des Tarifabschlusses TvÖD- SuE zum 01.03.2016 wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Erstattung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung laut des Tarifabschlusses TvÖD- SuE zum 01.02.2017 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB VIII, Kinderfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfIVO)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ x ]
--------------------------------	-------



**Anlage 1:**

Der Stadtrat hat am 23.09.2015 mit BV/076/2015/V-51 die Neufassung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege beschlossen.

Unter dem Punkt 5.2.1 ist geregelt, dass die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung einer Dynamisierung unterliegt und regelmäßig an den vergleichbaren Tarif des öffentlichen Dienstes anzupassen ist.

Mit dem Tarifabschluss TvöD-SuE für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, welcher rückwirkend ab dem 01.03.2016 in Kraft tritt, sind also die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen anzupassen.

Grundlage hierzu bilden, wie bereits in der Richtlinie verankert, die vergleichbaren Qualifikationen und die zugehörigen Entgeltgruppen.

Der Sachaufwand wurde mit BV/077/2016/V-51 bereits angepasst.

Die Umsetzung der erhöhten Erstattungen an die Kindertagespflegepersonen wirken wie folgt auf den städtischen Haushalt:

	<b>Mehrbedarf 2016</b>	<b>Mehrbedarf 2017</b>
Erhöhung der Förderleistung ab 01.03.2016 für die tatsächlich betreuten Kinder 2016	6.131,16 €	
Erhöhung der Förderleistung ab 01.02.2017 Analog der betreuten Kinder 2016		19.531,26 €

Der aufgezeigte Mehrbedarf für 2016 kann aus den vorhandenen Mitteln des Planansatzes 2016 finanziert werden.

Der Mehrbedarf 2017 wurde bereits bei der Planung 2017 berücksichtigt.

**Anlagen**

- A) Übersicht der laufenden Geldleistungen für die Erbringung von Kindertagespflege ab 01.03.2016, sowie ab 01.02.2017
- B) Finanzielle Auswirkung der Tarifanpassung ab 01.03.2016 und ab 01.02.2017